

ANJA SCHMIDT

Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung

Jus Poenale

29

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 29



Anja Schmidt

Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung

Eine Kritik des Pornographiestrafrechts *de lege lata*
und Vorschläge *de lege ferenda*

Mohr Siebeck

Anja Schmidt, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig; 2011 Promotion (Leipzig); 2017–22 Leiterin des DFG-Forschungsprojektes „Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung“; 2023 Habilitation (Halle-Wittenberg); Gast- und Vertretungsprofessuren an der Humboldt-Universität zu Berlin, Philipps-Universität Marburg, der Freien Universität Berlin, der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Leuphana Universität Lüneburg.

Gefördert durch den Publikationsfonds für Monografien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer [386171237]

ISBN 978-3-16-162677-7 / eISBN 978-3-16-164360-6
DOI 10.1628/978-3-16-164360-6

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Anja Schmidt.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Pornographie ist tabuisiert und zugleich ein populärkulturelles Massenphänomen. Auch ihre rechtliche Bewertung und die Kritik daran sind spannungsreich. Zunächst galten sexualbezogene Schriften als unzüchtig und damit als grundlegend gesellschaftsgefährdend. Im Zuge der sexuellen Liberalisierung wurde die Nutzung pornographischer Schriften für Erwachsene in Deutschland im Jahr 1974 weitgehend freigegeben, weil der Gesetzgeber die Pluralisierung der sexualmoralischen Auffassungen anerkannte. Jedoch übten vor allem radikalfeministische Strömungen der zweiten Welle der Frauenbewegung harsche Kritik an der, sich in den 1980ern rasant verbreitenden, frauenfeindlichen Mainstreampornographie, weil sie die Menschenwürde von Frauen verletze. Dem standen feministische Strömungen gegenüber, die sexuell explizite Inhalte nutzen wollten, um nicht stereotype Bilder von weiblicher und anderen nicht heteronormativen Sexualitäten zu schaffen und damit sexuelle Selbstbestimmung zu fördern. Heute ist die Präsenz und Nutzung sexualbezogener, auch sexuell expliziter, Inhalte im Netz faktisch nur begrenzt einschränkbar. Die Digitalisierung ermöglicht zudem jeder Person, ohne besondere Vorkenntnisse sexualbezogene Inhalte von sich oder anderen herzustellen, neutrale Bilder entsprechend zu manipulieren und sie einzelnen Dritten oder auf Pornoplattformen zugänglich zu machen, wo sie sich viral verbreiten können. Daraus resultieren einerseits neue Möglichkeiten sexueller Selbstbestimmung, etwa für Sexarbeiter*innen oder für emanzipatorischen Protest. Andererseits können auf diese Weise auch ohne Einwilligung der dargestellten Person sexualbezogene Inhalte hergestellt, gebraucht und Dritten zugänglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund widmet sich meine Habilitationsschrift der Frage, ob und wie das Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte strafrechtlich zu regulieren ist, so dass gleiche sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet wird. Der Umgang mit sexualbezogenen Inhalten war dabei sowohl als eine Form sexueller Selbstbestimmung als auch als eine Form ihrer Verletzung und Gefährdung in den Blick zu nehmen. Mit dieser Schrift wurde ich im Januar 2023 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg habilitiert. Ich erhielt für sie den Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis des Deutschen Juristinnenbundes 2023 und den Christian-Wolff-Preis der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2023.

Großer Dank gilt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die das Forschungsprojekt finanzierte und einen Teil der Druckkosten trägt. Nur mit dieser großzügigen Förderung waren eine derart umfassende Untersuchung der strafrechtlichen Regulierung sexualbezogener Inhalte und ihre interdisziplinär fundierte Kritik möglich.

Sehr herzlich danke ich Prof. Dr. Joachim Renzikowski für sein Interesse an meinem Thema und die Offenheit für meine Positionen, seine Lust an der Auseinandersetzung, seinen Pragmatismus, sein konstruktives Feedback und die Erstellung des Erstgutachtens im Habilitationsverfahren. Prof. Dr. Kai Bussmann und Prof. Dr. Tatjana Hörnle danke ich für die zügige Erstellung der weiteren Gutachten, die wichtige Anregungen enthielten. Aufgrund der Finanzierung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft konnten mir wissenschaftliche Hilfskräfte wertvolle Unterstützung bei den Recherchen und der Textredaktion leisten: Anne Pradel, Till Staps, Momme Brooks-Petersen, Nikko Kulke, Juliane Müller, Sarah Bröcker-Kivaluz, Paula Mederake und Caroline Ernst. Julius Bognitz überzeugte mich von Citavi und gab immer wieder technischen Support. Herzlicher Dank gilt ebenfalls Christiane Steinert, die das Projekt organisatorisch an der Schnittstelle zur Universitätsverwaltung betreute. Dr. Simon Carstens gab als Korrektor der Druckfassung den letzten Schliff.

Auch der Austausch mit Kolleg*innen trug wesentlich zum Gelingen des Forschungsprojekts bei. Eine frühe Zusammenarbeit mit der Kulturwissenschaftlerin Dr. Nina Schumacher half mir, es interdisziplinär angemessen zu verorten. JunProf. Dr. Dana-Sophia Valentiner arbeitete mit ihrer grundlegenden, ebenfalls interdisziplinär fundierten Dissertation „Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung“ den verfassungsrechtlichen Rahmen auch für den strafrechtlichen Schutz sexueller Selbstbestimmung aus. Die Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Boris Burghardt und JunProf. Dr. Leonie Steinl vermittelte mir wesentliche Impulse für ein tieferes Verstehen sexueller Selbstbestimmung in ihren nicht-körperlichen Dimensionen.

Ein solches Projekt kann nicht ohne Unterstützung im privaten Umfeld gelingen. Dies gilt umso mehr, als ein wesentlicher Teil der Arbeit mit einem Kleinkind während der Einschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens aufgrund der Covid19-Pandemie zu leisten war. Mein sehr herzlicher Dank gilt besonders Dr. Angelika Schmidt, Dr. Christian Schmidt, Martin Koenitz, Katrin Schoch, Tom Unverzagt und all den anderen Menschen, die mir neugierig, ermutigend und in vielfältiger Weise unterstützend zur Seite standen. Auch konkret die Präsenz meines Kindes sowie weiterer Kinder und Jugendlicher in meinem Umfeld war hilfreich. Ich fragte mich oft, wie sexualbezogene Inhalte, mit denen sie faktisch früher oder später konfrontiert sind, rechtlich angemessen reguliert sein sollten.

Ich erinnere mich an die „Forschungsreise“ am Schreibtisch als eine durchaus herausfordernde, aber vor allem erfüllende und äußerst ertragreiche Phase meines Berufslebens. Gewidmet ist diese Arbeit denjenigen, die sich für selbstbestimmte und konsensuale Sexualitäten einsetzen. Denn Sexualität ist, auch als Gegenstand von sexualbezogenen Inhalten, von wesentlicher und ambivalenter Bedeutung für wohl jeden einzelnen Menschen: als ein sowohl höchstpersönlicher und erfüllender als auch verletzlicher und stark verachteter Aspekt des Lebens im Miteinander.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
A. Einleitung	1
I. Ausgangspunkt	1
II. Fragestellung	3
III. Verortung innerhalb des Paradigmenwechsels der Pornographieforschung	5
IV. Forschungsstand zur strafrechtlichen Regulierung von Pornographie	6
V. Methodik der Untersuchung	15
VI. Gang der Untersuchung	19
VII. Zentrale Begriffe	20
B. Pornographie	23
I. Was eigentlich ist Pornographie?	23
II. Phänomene der Gegenwart	32
III. Das Pornographiestrafrecht	37
IV. Strafrechtliche Pornographiebegriffe	67
V. Weitere strafrechtliche Verbote in Bezug auf sexualbezogene Inhalte ..	94
VI. Sexualbezogene Inhalte statt Pornographie	101
C. Sexuelle Selbstbestimmung	105
I. Sexualität	105
II. Sexualität und Recht	118
III. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung	154
IV. Erste Überlegungen zu einer Systematik der strafrechtlichen Regulierung des Herstellens und Nutzens sexualbezogener Inhalte ..	226
D. Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben	229
I. Recht einer Person auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen von Inhalten, die sie sexualbezogen wiedergeben.	230

II.	Erscheinungsformen des unbefugten Herstellens und Nutzens persönlicher sexualbezogener Inhalte	232
III.	Strafwürdigkeit	246
IV.	Kritik des geltenden Rechts	256
V.	Leitlinien für die rechtliche Regulierung	260
E.	Gefährliche Einflüsse sexualbezogener Inhalte	267
I.	Einordnung empirischer Forschung zu Wirkung und Nutzung von sexuell expliziten Inhalten	268
II.	Schutz Minderjähriger vor den Einflüssen sexuell expliziter Inhalte . .	284
III.	Schutz vor sexueller Gewalt aufgrund der Nutzung sexuell expliziter Inhalte	318
IV.	Schutz vor geschlechterstereotypen Fremdzuweisungen	334
F.	Aufdrängen sexualbezogener Inhalte als eine Form sexueller Belästigung	341
I.	Verletzung des Rechts, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden, als sexuelle Belästigung	342
II.	Empirische Daten	343
III.	Strafwürdigkeit	349
IV.	Kritik des geltenden Rechts	356
V.	Leitlinien für die rechtliche Regulierung	357
G.	Zusammenfassung: Neuordnung des Strafrechts hinsichtlich sexualbezogener Inhalte	361
I.	Von Pornographie zu sexualbezogenen Inhalten	361
II.	Konkretisierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich sexualbezogener Inhalte	364
III.	Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben	368
IV.	Gefährliche Einflüsse sexuell expliziter Inhalte auf die Nutzer*innen .	370
V.	Aufdrängen sexualbezogener Inhalte als eine Form sexueller Belästigung	373
VI.	Fazit: Neuregelung von Straftatbeständen in Bezug auf sexualbezogene Inhalte innerhalb des Sexualstrafrechts unter Verzicht auf den Begriff der Pornographie	374
	Verzeichnis der verwendeten Gesetze	377
	Literaturverzeichnis	381
	Stichwortverzeichnis	399

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
A. Einleitung	1
I. Ausgangspunkt	1
II. Fragestellung	3
III. Verortung innerhalb des Paradigmenwechsels der Pornographieforschung	5
IV. Forschungsstand zur strafrechtlichen Regulierung von Pornographie	6
1. Hinterfragung der Schutzzwecke der Pornographiedelikte	6
2. Kritik des Pornographiebegriffs und Vorschläge für eine Neufassung	8
3. Geschlechterkritische Überlegungen zum Pornographiestrafrecht und ihre Rezeption	11
4. Rezeption empirischer Wirkungs- und Nutzungsforschung zu Pornographie	12
5. Kritik der Regelungen zur Gewalt-, Tier-, Kinder- und Jugendpornographie	14
6. Forschungslücke	15
V. Methodik der Untersuchung	15
1. Strafrechtskritisch und strafrechtsdogmatisch	15
2. Strafrechtskritik in interdisziplinärer Perspektive	17
VI. Gang der Untersuchung	19
VII. Zentrale Begriffe	20
B. Pornographie	23
I. Was eigentlich ist Pornographie?	23
1. Kulturhistorisches	24
2. Rechtsgeschichtliches	27
3. Das Pornographische als Diskursgegenstand	29
4. Schlussfolgerungen für die Analyse des geltenden Rechts	32
II. Phänomene der Gegenwart	32
1. Digitalisierung	33

2. Mainstreampornographie	33
3. Ethische Pornographien	34
4. Illegale Pornographien	34
5. Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben	35
6. Nutzen pornographischer Inhalte, um ein sexuelles Geschehen aufzudrängen	36
7. Zusammenfassung	36
III. Das Pornographiestrafrecht	37
1. Von unzüchtigen Schriften zu Pornographie	37
a) Verbote unzüchtiger Schriften zum Schutz der Sittenordnung	37
b) Liberaler Rechtsgüterschutz durch Pornographiestrafrecht	39
c) Die mediale Kommerzialisierung der Intimsphäre und die neue Frauenbewegung	42
d) Fazit: Entmoralisierung und liberaler Reduktionismus	44
2. Das geltende Pornographiestrafrecht	44
a) Verbreitung pornographischer Inhalte	45
aa) Regelungsgehalt des § 184 StGB	45
bb) Jugendschutz	45
cc) Schutz der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?	48
dd) Konfrontationsschutz	48
ee) Fazit	50
b) Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte	51
aa) Regelungsgehalt des § 184a StGB	51
bb) Schutzzwecke im Hinblick auf Gewaltpornographie	51
cc) Zweifel an der Legitimität der Tierpornographieverbote	53
dd) Fazit	54
c) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte	55
aa) Regelungsgehalt des § 184b StGB	55
bb) Schutz vor der Nachahmung von Kinderpornographie	56
cc) Verhinderung der Nachfrage nach und Austrocknung des Marktes für Kinderpornographie	57
dd) Persönlichkeitsrechte der wiedergegebenen Kinder	59
ee) Jugendschutz	60
ff) Fazit	60
d) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte	61
aa) Regelungsgehalt des § 184c StGB	61
bb) Europarechtlicher Hintergrund	61
cc) Schutz vor der Verwicklung in das Pornographiegewerbe	62
dd) Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen	63

ee) Umgehung von Beweisproblemen	64
ff) Elterliches Erziehungsrecht	64
gg) Fazit	64
e) Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendporno-graphischer Darbietungen nach § 184e StGB	64
f) Regelungen zu (pornographischen) Inhalten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern	65
g) Fazit	65
IV. Strafrechtliche Pornographiebegriffe	67
1. Pornographie	67
a) Begriff	67
b) Einwand der gesetzlichen Unbestimmtheit	69
aa) Unbestimmtheit des Pornographiebegriffs	69
bb) Objektive Feststellbarkeit der Stimulierungsabsicht?	73
cc) Bestimmbarkeit des Merkmals der verobjektivierenden Darstellung von Sexualität	74
dd) Fazit	76
c) Einwand der Moralisierung	76
aa) Anreißerisch-vergröbernde und sexuell aufreizende Darstellung von Sexualität	77
bb) Eindeutige Anstandsverletzung	78
cc) Verobjektivierende Darstellung von Sexualität	80
d) Einwand sexpositiver Pornographien	80
e) Realismuseinwand	81
f) Isolierungseinwand	81
g) Einwand des fehlenden Schutzzweckbezugs oder der Untauglichkeit des Pornographiebegriffs als Oberbegriff	82
h) Problematisierung der Tradition des Wahrnehmungsschutzes	83
i) Fazit	83
2. Gewaltpornographie	84
3. Kinder- und Jugendpornographie	86
a) Gesetzlicher Begriff der Kinder- und Jugendpornographie in §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB	86
aa) Von §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasste Inhalte	86
bb) Einwände gegen die Formulierung „(sexuell) aufreizend“	87
cc) Einwand gegen die Erfassung zweifellos fiktiver Inhalte	87
dd) Einwand der fehlenden Differenzierung zwischen realen und fiktiven Inhalten in der Tradition des Wahrnehmungsschutzes	88
b) Pornographischer Charakter der Darstellung	89
aa) Auf Erregung eines sexuellen Reizeszielend	90

bb) Degradierend und auf die Erregung eines sexuellen Reizes ziellend	90
cc) Vergröbernd, degradierend und auf die Erregung eines sexuellen Reizes ziellend	91
dd) Einwand des fehlenden Schutzzweckbezuges	92
ee) Problematisierung der Tradition des Wahrnehmungsschutzes	93
4. Fazit	93
V. Weitere strafrechtliche Verbote im Bezug auf sexualbezogene Inhalte	93
1. § 184k StGB	94
a) Regelungsgehalt	94
b) Streit um die Zuordnung als Verletzung des Rechts am eigenen Bild oder Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung	94
c) Fazit	95
2. § 201a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 S. 1 und 3 StGB	96
a) § 201a Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 StGB	96
b) § 201a Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 StGB	97
c) § 201a Abs. 2 S. 1 StGB	98
d) § 201a Abs. 3 StGB	99
e) Fazit	100
3. § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB	101
VI. Sexualbezogene Inhalte statt Pornographie	101
 C. Sexuelle Selbstbestimmung	105
I. Sexualität	105
1. Sexualität als natürlicher Trieb	106
2. Sexualität als sozial überformte Natur	107
3. Sexualität als soziokulturelles Konstrukt	108
a) Sexualität als Diskursprodukt	109
b) Materialisierung der Sexualitätsdiskurse	111
c) Sexualitätsdispositiv und Macht	113
d) Das sexuelle Subjekt	114
e) Vergeschlechtlichte Sexualität	115
4. Fazit: Relevanz für die rechtliche Analyse	117
II. Sexualität und Recht	118
1. Recht formt Sexualität, Auffassungen zur Sexualität formen Recht	118
a) Normierung von Sexualität durch Recht	118
b) Beruhen des Rechts auf sexualwissenschaftlichen und sexualmoralischen Anschauungen	120
c) Permissive und repressive Wirkung des Rechts	121

d) Fazit	122
2. Sexualitätsbegriffe des Rechts	123
a) Unhinterfragte Selbstverständlichkeiten	123
b) Vom Schutz der Sittlichkeit über die Liberalisierung zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	124
aa) Schutz der Sittenordnung durch Strafrecht	124
bb) Die Liberalisierung des Sexualstrafrechts im Kontext von Medialisierung und Kommerzialisierung des Sexuellen als Genuss	125
cc) Konsequente Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch Strafrecht	127
dd) Staatsfreie Intimsphäre versus Gewährleistung sexueller Selbstbestimmung	128
ee) Fazit	129
c) Recht und Moral	130
aa) Moral	130
bb) Moralpanik und Moralpolitik	132
3. Gewährleistung gleicher sexueller Selbstbestimmung als Aufgabe des Rechts	135
a) Selbstbestimmung	135
aa) Liberales Autonomieideal	135
bb) Gesellschaftliche Bedingtheit des Subjekts	136
(1) Soziale Konstruktion und Situiertheit des Subjekts	136
(2) Das geschlechtlich konstruierte Subjekt	139
(3) Öffentlich/Privat	140
(4) Wechselseitige Abhängigkeit	142
cc) Gleiche personale Autonomie	143
(1) Personale Autonomie als verantwortete Freiheit	143
(2) Bedingungen personaler Autonomie	145
(3) Gleich situierte Subjektivität	146
b) Sexuelle Selbstbestimmung	146
aa) Sexuelle Subjektivität	147
bb) Gleiche sexuelle Selbstbestimmung	149
cc) Bedingungen gleicher sexueller Selbstbestimmung	150
c) Gewährleistung gleicher sexueller Selbstbestimmung durch Recht	151
4. Fazit	154
III. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung	154
1. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG	155
a) Besonderer Schutz des Sexualbereiches im Rahmen des Sphärenmodells?	156

aa) Rechtsprechung des BVerfG und die ihr folgende verfassungsrechtliche Literatur	156
bb) Kritik	159
b) Gewährleistung der freien Persönlichkeitsentfaltung im Bereich des Sexuellen	161
aa) Gewährleistungsgehalt statt Schutzbereich	161
bb) Gewährleistungsgehalt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung	162
(1) Garantie der sexuellen Entfaltung im Gesellschaftsgefüge	162
(2) Entfaltungsbedingungen personaler Autonomie	163
(3) Konsensuale Sexualitäten als objektiv-rechtliches Leitbild	164
(4) Das subjektive Recht auf Zugangskontrolle oder Verfügungsbefugnis über die eigene Sexualität	166
(5) Gewährleistungsdimensionen	167
cc) Gewährleistungsumfang	168
c) Menschenrechtliche Aspekte der Auslegung	169
aa) Völkerrechtsfreundliche Auslegung der Grundrechte	169
bb) Schutz des Privatlebens gem. Art. 8 EMRK	170
cc) Kinderrechte der Kinderrechtskonvention	171
dd) Gleichberechtigungsgebote, Diskriminierungsverbote und die Überwindung von Geschlechterstereotypen	173
d) Konkretisierungen hinsichtlich spezifischer Regelungsbereiche	174
aa) Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt	174
bb) Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung	175
(1) Bewahrpädagogischer Ansatz in rechtlichen Diskursen . .	176
(2) Das Recht Minderjähriger auf Wachsen in die Selbstbestimmung	177
(3) Sexuelle Entwicklung von Kindern	178
(4) Sexualität als jugendtypische Entwicklungsaufgabe . .	181
(5) Das Recht Minderjähriger auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung	183
cc) Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden	185
dd) Recht auf sexuelle Bildung	187
(1) Schulischer Sexualkundeunterricht	187
(2) Sexuelle Bildung Erwachsener	190
(3) Medien- und Pornographiekompetenz	190
ee) Recht auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte	192

(1) Recht auf sexualitätsbezogene Kommunikation	192
(2) Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte	193
ff) Recht auf Nichtdiskriminierung	196
e) Fazit im Hinblick auf die strafrechtliche Regulierung von Sexualitäten	197
2. Die Gewährleistung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch Strafrecht	198
a) Grundrechtliche Pflicht des Staates zum Schutz sexueller Selbstbestimmung	198
b) Grundrechtliche Anforderungen an strafgesetzgeberische Grundrechtseingriffe	201
aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	201
(1) Empirische Grundlagen der Strafgesetzgebung	202
(2) Anforderungen an die Kriminalisierung abstrakter Gefährdungen	203
bb) Weitere Anforderungen	204
c) Kriminalisierungsanforderungen des internationalen Rechts	204
aa) Kinderrechtskonvention	204
bb) Konventionen des Europarates	204
cc) Recht der Europäischen Union	206
3. Reformulierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung als Ziel strafrechtlichen Schutzes	207
a) Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Recht auf Schutz vor fremdbestimmten Übergriffen	207
b) Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden	210
c) Recht auf Nichtdiskriminierung	211
d) Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie selbst sexualbezogen wiedergeben	213
e) Das Recht Minderjähriger auf Wachsen in sexuelle Selbstbestimmung	214
aa) Strafrechtswissenschaftliche Diskussion um die Bestimmung des Schutzwertes	214
(1) Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aufgrund fehlender Wirksamkeit der Einwilligung	215
(2) Beeinträchtigung der ungestörten sexuellen Entwicklung oder der Gesamtentwicklung	216
(3) Jugendschutz	218
bb) Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung	218
cc) Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung in Bezug auf sexualbezogene Inhalte	222

4. Unmittelbarer Zusammenhang zum Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung beim strafrechtlichen Schutz vor der Herstellung und Nutzung sexualbezogener Inhalte	223
a) Herkömmliche Bestimmungen der Schutzgüter	223
b) Unmittelbarer Zusammenhang zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch das Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte auf nicht-körperliche Weise	225
IV. Erste Überlegungen zu einer Systematik der strafrechtlichen Regulierung des Herstellens und Nutzens sexualbezogener Inhalte	226
 D. Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben	229
I. Recht einer Person auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen von Inhalten, die sie sexualbezogen wiedergeben	230
II. Erscheinungsformen des unbefugten Herstellens und Nutzens persönlicher sexualbezogener Inhalte	232
1. „Missbrauchsdarstellungen“	232
a) Phänomene	232
b) Empirische Daten	233
2. Sexting unter Jugendlichen	235
3. Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die sexuell konnotierte Körperteile oder legales sexuelles Verhalten wiedergeben, im Übrigen	237
a) Phänomene	237
b) Image-based Sexual Abuse	238
aa) Konzept	238
bb) Bewertung und Einordnung	240
c) Empirische Daten	241
aa) Verbreitung	242
bb) Motive der Täter*innen	243
cc) Folgen für die Betroffenen	243
dd) Zusammenhang zu gesellschaftlicher Ungleichheit	245
III. Strafwürdigkeit	246
1. Vorliegen einer Rechtsverletzung	246
2. Schwere Verletzung des gleichen Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung	247
3. Menschen- und europarechtliche Aspekte	248
4. Eigenständigkeit der Rechtsverletzung	251
5. Sexualbezug	251
a) Sexuelle Handlungen, Körperposen, Nacktheit, Körperteile	251
b) Wiedergabe sexueller Gewalt	253

c) Deep Fakes	253
6. Strafwürdige Verhaltensweisen, insbesondere Legitimität der Besitzstrafbarkeit	254
7. Form der Wiedergabe	255
IV. Kritik des geltenden Rechts	256
1. Grundlegende gesetzesystematische Einwände und Regelungslücken	257
2. Unangemessenheit des Begriffs der Pornographie	259
3. Unangemessenheit des Begriffs der Belästigung	260
V. Leitlinien für die rechtliche Regulierung	260
1. Eigenständige Regelung innerhalb des Sexualstrafrechts außerhalb des Pornographiestrafrechts	261
a) Außerhalb des Pornographiestrafrechts	261
b) Als Sexualstraftat	261
2. Befugnis zum Herstellen und Nutzen persönlicher sexualbezogener Inhalte	263
3. Sexualbezug	263
4. Tathandlungen	264
5. Abstufungen des Unrechts	264
E. Gefährliche Einflüsse sexualbezogener Inhalte	267
I. Einordnung empirischer Forschung zu Wirkung und Nutzung von sexuell expliziten Inhalten	268
1. Paradigmenwechsel in der empirischen Pornographieforschung	269
a) Pornographiewirkungsforschung: What does porn do to people?	269
b) Pornographienutzungsforschung: What do people do with porn?	270
2. Erkenntnisgewissheit und Grenzen empirischer Sozialforschung zu Pornographie	272
a) Veränderlichkeit des Untersuchungsgegenstandes	272
b) Zugrunde gelegter Pornographiebegriff	272
c) Quantitative Methoden	273
aa) Laborexperimente	274
bb) Korrelative Studien	274
cc) Forschungsethische Einschränkungen	275
dd) Fazit	276
d) Qualitative Methoden der Befragung	277
e) Sekundäranalysen	277
3. Theoretisches Framing empirischer Medienforschung	278
a) Theorien zur Erklärung von Medienwirkungen	278
b) Theorien zur Erläuterung der Mediennutzung	281

4. Fazit für die weitere Analyse	283
II. Schutz Minderjähriger vor den Einflüssen sexuell expliziter Inhalte	284
1. Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung	284
2. Empirische Wirkungs- und Nutzungsforschung	285
a) Gezielte Nutzung von Pornographie	286
b) Nutzungsmotive und Bewertung von Pornographie	288
c) Nutzung und Bewertung von Gewalt- und Kinder- pornographie	292
d) Relevanz von Geschlechterstereotypen für die Pornographienutzung	294
e) Einfluss von Pornographienutzung auf geschlechter- stereotype Vorstellungen	296
f) Unterscheidung von Realität und Fiktion	297
g) Einflüsse auf Verhalten und Einstellungen hinsichtlich sexueller Übergriffigkeit	301
h) Zusammenfassung und Veralltäglichung von Pornographie	303
i) Forderung nach der Förderung von Medien- und Sexualkompetenz	305
3. Strafwürdigkeit des Schaffens des Zugangs zu sexuell expliziten Inhalten	306
a) Gefährdung des Rechts auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung durch Nutzung sexuell expliziter Inhalte	306
b) Verhältnismäßigkeit von Zugänglichkeitsverböten zugunsten Minderjähriger	308
aa) Eignung von Zugänglichkeitsverböten zum Schutz Minderjähriger	309
(1) Effektivität der Verböte	309
(2) Beschränkung auf sexuell explizite Inhalte	310
(3) Absenkung der Schutzzaltersgrenze für nicht verobjektivierende Inhalte und Konfrontationsverböte	310
bb) Förderung von Pornographiekompetenz als mildereres Mittel?	312
cc) Angemessenheit	313
4. Kritik des geltenden Rechts	314
5. Leitlinien für die rechtliche Regulierung	315
III. Schutz vor sexueller Gewalt aufgrund der Nutzung sexuell expliziter Inhalte	318
1. Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt	318
2. Zusammenhang von Pornographiekonsum und sexueller Gewalt	318
a) Feministisch-theoretische Modelle zur Wirkung von Pornographie	318
aa) Catharine A. MacKinnon: Pornographie als Gewalt gegen Frauen	318

bb) Das Kausalitätsmodell von Diane E. H. Russel	321
b) Ergebnisse der Wirkungs- und Nutzungsforschung	322
aa) Nutzung, Nutzungsmotive und Bewertung von Pornographie	322
bb) Zusammenhänge zwischen Pornographienutzung und sexueller Gewalt	324
c) Zusammenfassung und Bewertung	328
3. Strafwürdigkeit	329
a) Abstrakte Gefährdung des Rechts auf Schutz vor sexueller Gewalt	329
b) Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Verbote	331
4. Kritik des geltenden Rechts	333
5. Leitlinien für die rechtliche Regulierung	333
IV. Schutz vor geschlechterstereotypen Fremduweisungen	334
1. Recht auf Schutz vor geschlechterstereotypen Fremduweisungen	334
2. Zusammenhang von Pornographienutzung und Geschlechterstereotypen	335
a) Feministisch-theoretische Annahmen	335
b) Empirische Daten	336
c) Zusammenfassung	337
3. Strafwürdigkeit	338
4. Kritik des geltenden Rechts und Leitlinien für die rechtliche Regulierung	339
 F. Aufdrängen sexualbezogener Inhalte als eine Form sexueller Belästigung	341
I. Verletzung des Rechts, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden	342
II. Empirische Daten	343
1. Daten zu sexueller Belästigung	343
2. Daten zu ungewollter Nutzung von Pornographie	348
III. Strafwürdigkeit	349
1. Strafrechtswissenschaftlicher Diskussionsstand	349
2. Sexuelle Belästigung als sanktionswürdige Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht auf Nichtdiskriminierung	352
3. Verfassungsrechtlicher Rahmen	354
4. Menschenrechtliche Aspekte	355
5. Zur Einordnung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat	355
IV. Kritik des geltenden Rechts	356
V. Leitlinien für die rechtliche Regulierung	357

G. Zusammenfassung: Neuordnung des Strafrechts hinsichtlich sexualbezogener Inhalte	361
I. Von Pornographie zu sexualbezogenen Inhalten	361
II. Konkretisierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich sexualbezogener Inhalte	364
III. Unbefugtes Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben	368
IV. Gefährliche Einflüsse sexuell expliziter Inhalte auf die Nutzer*innen	370
V. Aufdrängen sexualbezogener Inhalte als eine Form sexueller Belästigung	373
VI. Fazit: Neuregelung von Straftatbeständen in Bezug auf sexualbezogene Inhalte innerhalb des Sexualstrafrechts unter Verzicht auf den Begriff der Pornographie	374
Verzeichnis der verwendeten Gesetze	377
Literaturverzeichnis	381
Stichwortverzeichnis	399

A. Einleitung

“It is possible to read the Court’s opinion in Roth v. United States and Alberts v. California, 354 U.S. 476, in a variety of ways. In saying this, I imply no criticism of the Court, which, in those cases, was faced with the task of trying to define what may be indefinable. I have reached the conclusion, which I think is confirmed at least by negative implication in the Court’s decisions since Roth and Alberts, that, under the First and Fourteenth Amendments, criminal laws in this area are constitutionally limited to hard core pornography. I shall not today attempt further to define the kinds of material I understand to be embraced within that shorthand description, and perhaps I could never succeed in intelligibly doing so. But I know it when I see it, and the motion picture involved in this case is not that.”

Mr. Justice Potter Stewart
U.S. Supreme Court, Jacobellis v. Ohio, 378 U.S. 184 (1964), p. 197

I. Ausgangspunkt

In dem der Einleitung vorangestellten Zitat räumt der Richter des U. S. Supreme Court Potter Stewart ohne Umschweife ein, dass zwar nicht definierbar sei, was Hardcore-Pornographie ist, es ihm aber völlig klar sei, ob ein Material dazu gehöre, wenn er es sehe: „I know it when I see it“. Das Zitat ist eines der berühmtesten aus der Rechtsprechung des U. S. Supreme Court.¹ Es ist ein Schlagwort für Phänomene geworden, die aufgrund ihrer unhinterfragten Offensichtlichkeit als undefinierbar gelten, wobei das Offensichtliche endlich hinterfragt werden müsste. Denn die subjektive Überzeugung trägt nur, wenn sie einem allgemeinen Konsens entspricht, der im Bereich der Sexualität häufig durch tief verankerte und weitgehend konsentierte moralisierende Alltagsvorstellungen geprägt ist.

Auch der Pornographiebegriff des deutschen Strafrechts bewegt sich in einem merkwürdigen Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und Moralisierung. Der Begriff Pornographie wurde mit dem 4. StrRG vom 23.11.1973 in das StGB eingeführt. Er löste zwar den stärker moralisierenden Begriff der unzüchtigen Schrift ab, enthält aber weiterhin moralisierende Elemente.² Als pornographisch gelten rechtlich Inhalte, die (1) Sexualität vergröbernd, aufdringlich, übersteigert oder anreißerisch zeigen, die (2) ausschließlich oder überwiegend einen

¹ Vgl. Gewirtz, Yale Law Journal 1996, S. 1023 (1023).

² Ausführlich unter B.IV.1.c).

sexuellen Reiz auslösen oder den Sexualtrieb anstacheln sollen, wenn in ihnen (3) Sexualität überbewertet und ohne Sinnzusammenhang zu anderen menschlichen Lebensäußerungen dargestellt wird, so dass die Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt der Begierde degradiert werden, wobei spurenhafte gedankliche Elemente lediglich zum Vorwand für provozierende Sexualität genommen werden, und die (4) die Grenzen des sittlichen Anstandes, die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen entsprechen, eindeutig überschreiten.³ Die genannten Merkmale wurden und werden in der Rechtsprechung seither einzeln oder in wechselnden Kombinationen zur Definition von Pornographie verwendet. Zwar kann das dritte Begriffsmerkmal der Degradierung zum bloßen Objekt der Begierde bezogen auf die Rechtsbegriffe der Würde des Menschen und dessen sexuelle Selbstbestimmung interpretiert werden. Das Begriffsmerkmal der eindeutigen Verletzung der durch allgemeine Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes bezieht sich jedoch klar auf Sittlichkeitsvorstellungen⁴ und nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut. Auch die Anknüpfung an das Vergrößernde, Anreißerische oder daran, dass ein Inhalt einen sexuellen Reiz auslösen soll, spiegelt in erster Linie eine Haltung moralischer Abwehr gegenüber sexuell expliziten Inhalten wider, die Sexualität auf eine bestimmte Weise in den Vordergrund rücken. Denn auch ein ausschweifendes Ausleben von Sexualität kann ein Bestandteil individueller Lebensgestaltung sein, das vom Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist.⁵

Die Pornographiedelikte sind traditionell im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB verankert, dessen Überschrift durch das 4. StRG von „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ geändert wurde. Das wirft die Frage auf, ob und inwieweit die Pornographiedelikte die sexuelle Selbstbestimmung tatsächlich in der Abkehr von einem Sittlichkeitsstrafrecht schützen und auf welche Weise sie sie gegebenenfalls schützen sollten. Als Zweck der Pornographiedelikte werden im Wesentlichen der Jugendschutz, der Schutz vor ungewollter Konfrontation mit Pornographie, der Schutz vor der Nachahmung von Gewalt-, Kinder- und Jugendpornographie, die Austrocknung des Marktes für Kinder- und Jugendpornographie und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Mitwirkung an pornographischen Inhalten benannt.⁶ Die sexuelle Selbstbestimmung scheint hier jedenfalls unmittelbar keine Rolle zu spielen.⁷

Die Frage, inwieweit die Pornographiedelikte tatsächlich die sexuelle Selbstbestimmung schützen und schützen sollten, wird seit den 1980er Jahren von feministischen

³ Ausführlich mit Nachweisen unter B.IV.1.a).

⁴ Vgl. dazu Liesching (2002), S. 79.

⁵ Vgl. dazu Castendyk (2014), in: Andergassen/Claasen/Gräwinkel/Meier (Hrsg.), Explizit!, S. 24f.

⁶ Hierzu ausführlich mit Nachweisen unter B.III.

⁷ Von einem Zusammenhang zur sexuellen Selbstbestimmung im weiteren Sinne geht aus Renzikowski (2021), in: MüKo-StGB, vor § 174 Rn. 51.

tischen Bewegungen zugespitzt.⁸ Einerseits forderte die radikalfeministische Bewegung gegen Pornographie (PorNO), dass Pornographie umfassend verboten werden müsse, weil sie die mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 3 GG verfassungsrechtlich garantie gleiche Würde aller Frauen verletze.⁹ Andererseits forderten Anti-Zensur- und PorYES-Feministinnen, dass sexuell explizite Materialien nicht verboten werden dürften, weil sie Möglichkeiten böten, Vorstellungen von Sexualität auszudrücken und zu vermitteln, die gerade nicht denen der heterosexuellen Mainstreampornographie entsprechen.¹⁰ Diese Position weist darauf hin, dass sexuell explizite Inhalte nicht an sich problematisch sein müssen und sogar in einem positiven Sinne Ausdruck sexueller Selbstbestimmung sein können.

II. Fragestellung

Die Pole der feministischen Debatten zu Pornographie bringen das Spannungsfeld, innerhalb dessen sich Pornographie oder sexualbezogene Inhalte im Hinblick auf sexuelle Selbstbestimmung verorten lassen, auf den Punkt: Einerseits können sich sexualbezogene Inhalte als ein Ausdruck von Sexualität und sexueller Selbstbestimmung darstellen, andererseits kann sexuelle Selbstbestimmung bei ihrer Herstellung, durch ihre Verwendungsweisen oder durch ihre Wirkungen verletzt oder gefährdet werden. Zwar spielen auch weitere Grundrechte wie die Kommunikationsfreiheiten, das Recht am eigenen Bild und die wirtschaftlichen Freiheiten eine Rolle. Allerdings liegt es nahe, dass die sexuelle Selbstbestimmung wesentlich für die rechtliche Bewertung des Herstellens und Nutzens von sexualbezogenen Inhalten ist.

(Straf-)Rechtliche Regulierungen sexualbezogener Inhalte müssen also sexueller Selbstbestimmung (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Rechten) in zweierlei Hinsicht gerecht werden: Sie müssen zum einen die Freiheit gewährleisten, sexualbezogene Inhalte herzustellen und zu nutzen, und sie müssen zum anderen vor Verletzungen und Gefährdungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Rechten) beim Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte schützen. Vor diesem Hintergrund war es Ziel dieser Forschungsarbeit, die Ausrichtung des deutschen Pornographiestrafrechts am Schutz der sexuellen Selbstbestimmung umfassend zu untersuchen. Dabei war auch zu fragen, wie die in der Rechtswissenschaft diskutierten strafrechtlichen Zwecke der Pornographiedelikte auf den Schutz sexueller Selbstbestimmung zurückgeführt

⁸ Ausführlich zu den sogenannten „Sex Wars“ *Duggan/Hunter* (Hrsg.) (2006); *Bader* (2016), in: *Schmidt* (Hrsg.), Pornographie; *Nazarova* (2016), in: *Schmidt* (Hrsg.), Pornographie.

⁹ Vgl. etwa *Baer/Slupik*, KJ 1988, S. 171; *MacKinnon/Dworkin*, Streit 1988, S. 118 ff.; *Schwarzer* (Hrsg.) (1994); *MacKinnon* (1994).

¹⁰ Vgl. etwa *Taormino* (Hrsg.) (2014); *Duggan* (2006), in: *Duggan/Hunter* (Hrsg.), *Sex wars: sexual dissent and political culture: 10th anniversary edition*; *Strossen* (1997); *Willis* (1983), in: *Snitow/Stansell/Thompson* (Hrsg.), *Powers of Desire*.

werden können. Zudem war näher zu bestimmen, durch welche Inhalte und durch welches Nutzen von Inhalten sexuelle Selbstbestimmung verletzt oder gefährdet werden kann.

Die Fragestellung konkretisierte sich im Laufe der Bearbeitung darauf, ob und auf welche Weise das Strafrecht vor Gefährdungen und Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung bei der Herstellung und durch den irgendwie gearbeiteten Umgang mit sexualbezogenen Inhalten angemessen schützt oder schützen sollte. Der Begriff des sexualbezogenen Inhalts wurde dabei gewählt, um einen neutralen, nicht moralisierend aufgeladenen Begriff zu verwenden und um auch Inhalte einzubeziehen, die zwar nicht sexuell explizit sind, aber ebenfalls einen Sexualbezug haben können, wie zum Beispiel die „sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes“ eines Kindes oder Jugendlichen im Sinne der §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c), 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. c) StGB.

Im Laufe der Bearbeitung zeigte sich, dass im Hinblick auf die Art der Verletzung oder Gefährdung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zwischen

- (1) dem unbefugten Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben,¹¹
- (2) den Einflüssen sexuell expliziter Inhalte auf ihre Nutzer*innen¹² und
- (3) dem Aufdrängen von Sexualität mittels sexualbezogener Inhalte und auf andere Weise¹³

zu unterscheiden ist.¹⁴ Es war hinsichtlich jedes dieser Aspekte zu fragen, ob und konkret durch welche Verhaltensweisen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt oder gefährdet wird. Dabei waren empirische Erkenntnisse, soweit verfügbar, für die Beurteilung der Strafwürdigkeit zu berücksichtigen.

Hinzu kommt der Themenkomplex ausbeuterischer Bedingungen bei der Herstellung sexuell expliziter Inhalte. Er bedarf einer eigenständigen Bearbeitung im Zusammenhang mit der rechtlichen Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. Denn in diesem Bereich stellen sich grundlegende Fragen der Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten im Spannungsfeld von sexueller Selbstbestimmung, Menschenwürde und wirtschaftlichen Freiheiten,¹⁵ in deren Zusammenhang auch der Rechtsbegriff der Ausbeutung klärungsbedürftig ist.¹⁶

¹¹ Ausführlich unter D.

¹² Ausführlich unter E.

¹³ Ausführlich unter F.

¹⁴ Zur Begründung der Systematik vgl. C.III.4.

¹⁵ Ausführlicher dazu Lembke (2018), in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen.

¹⁶ Ausführlicher dazu Renzikowski (2021), in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 10 ff., 55 ff.

III. Verortung innerhalb des Paradigmenwechsels der Pornographieforschung

Mit meinem Forschungsansatz habe ich einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Theoretisierung von Pornographie in den Kulturwissenschaften für die Rechtswissenschaft nachvollzogen. Dieser Paradigmenwechsel ist dadurch gekennzeichnet, dass er Pornographie nicht von vornherein als überzeitlich existierendes, moralisch verwerfliches und rechtlich negativ zu bewertendes Phänomen betrachtet. Vielmehr werden der Pornographiebegriff und das von ihm Bezeichnete neutraler zum Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis und dabei vielfach kontextualisiert.¹⁷ Beispielsweise werden der Begriff Pornographie und das Pornographische als das, was er jeweils bezeichnet, als historisch-kulturell situiert und hinsichtlich ihrer politischen Funktionen verortet,¹⁸ „einfache“ Pornographie wird als faktisch äußerst populäres Phänomen der Gegenwartskultur vorausgesetzt und erforscht,¹⁹ pornographische Inhalte werden differenziert analysiert,²⁰ und neben die empirische Wirkungsforschung zu Pornographie tritt die empirische Nutzungsforschung, die von den Rezipient*innen von Pornographie als aktiven Gestalter*innen der Mediennutzung ausgeht.²¹ Es wird versucht, diesen neutraleren Ansatz zur Erforschung der Pornographie und des Pornographischen als eigenständige Disziplin der Porn Studies zu etablieren.²²

In dieser Forschungsarbeit gehe ich ebenfalls davon aus, dass der Pornographiebegriff historisch-kulturell situiert ist und eng mit den gesellschaftlichen Bewertungen von Sexualität und sexualbezogenen Inhalten zusammenhängt.²³ Dies ermöglicht die Bildung weniger moralisierender und stärker auf die sexuelle Selbstbestimmung bezogener rechtlicher Begriffe zur Kennzeichnung rechtlich problematischer Verhaltensweisen in Bezug auf sexualbezogene Inhalte. Zudem gehe ich grundsätzlich davon aus, dass sexualbezogene Inhalte eine Form sexuellen Ausdrucks und der Kommunikation über Sexualität sind und damit grundsätzlich vom Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit den Kommunikationsfreiheiten geschützt sind.²⁴ Dies ermöglicht einen differenzierteren und präziseren

¹⁷ Ausführlich zum Ganzen Attwood, Sexualities 2002, S. 91 (insb. S. 91f.).

¹⁸ Vgl. etwa Kendrick (1996); Hunt (1994), in: Hunt (Hrsg.), Die Erfindung der Pornographie: Obszönität und die Ursprünge der Moderne.

¹⁹ Vgl. Zilch (2025); Schumacher (2017); Lewandowski (2012), vgl. insb. S. 7f.; Attwood (ed.) (2010).

²⁰ Vgl. etwa Williams (1995); Eitler (2015), in: Bänziger/Beljan/Eder/Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution?

²¹ Grundlegend Attwood, Sex Cult 2005, S. 65. Ausführlicher unter E.I.

²² Diese recht junge Disziplin ist seit Anfang der 2000er Jahre im Entstehen begriffen, sie hat die Betrachtung von Pornographie als „zeitgenössisches Alltags- und Massenphänomen“ zum Gegenstand, Schmidt/Schumacher 2015 (Abs. 3). Wegbereiterin ist Linda Williams mit Williams (Hrsg.) (2012). Zur Programmatik vgl. Williams (2012), in: Williams (Hrsg.), Porn Studies; Attwood/Smith, Porn Studies 2014, S. 1 (1ff.).

²³ Ausführlich unter B.I.

²⁴ Ausführlich unter C.III.1.d)ee)(1).

seren Blick darauf, unter welchen Umständen welche Verhaltensweisen in Bezug auf sexualbezogene Inhalte das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Rechten) verletzen oder gefährden.

IV. Forschungsstand zur strafrechtlichen Regulierung von Pornographie

Das Pornographiestrafrecht ist bereits Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Debatte. Teils wird dabei der Bezug zur sexuellen Selbstbestimmung hinterfragt, allerdings ohne dass dem ein sozialwissenschaftlich fundierter Begriff der Sexualität und ein philosophisch fundiertes Verständnis von Selbstbestimmung zugrunde liegen.

1. Hinterfragung der Schutzzwecke der Pornographiedelikte

Tatjana Hörnle hat in ihrer Habilitation zu grob anstößigem Verhalten unter anderem die Pornographiedelikte näher untersucht.²⁵ Zwar klingen Bezüge zur sexuellen Selbstbestimmung vor allem hinsichtlich Gewaltpornographie und realer Kinderpornographie an.²⁶ *Hörnles* Anliegen war es aber nicht, die den Pornographiedelikten zugrunde liegenden Schutzzwecke in ihrem Zusammenhang zur sexuellen Selbstbestimmung systematisch zu hinterfragen. Ihre immer wieder selbstverständlich vorausgesetzte Differenzierung zwischen Rechten der in Inhalten abgebildeten Personen, Gefährdungen Dritter durch Pornographienutzer*innen, Gefährdungen für die Nutzer*innen und dem Schutz vor Konfrontation wird hier dennoch für eine grundlegende Neusystematisierung der Delikte zu sexualbezogenen Inhalten fruchtbar gemacht.

Luís Greco hat in einem Aufsatz nach Grund und Grenzen der Pornographiedelikte im liberalen Staat gefragt.²⁷ Er kam zu dem Schluss, dass das Rechtsgut des Jugendschutzes moralistisch bestimmt werde und besser auf das elterliche Erziehungsrecht bezogen werden solle; das Rechtsgut des Konfrontationsschutzes lasse sich hingegen auf die sexuelle Selbstbestimmung beziehen, weil es „auf einer plausiblen Vorstellung von der Sexualität als triebhaftem, unkontrollierbarem Phänomen [beruht]“.²⁸ Bei Gewalt-, Kinder- und Jugendpornographie dürfe lediglich das allgemeine Persönlichkeitsrecht wiedergegebener Opfer von tatsächlichen gewalttätigen sexuellen Übergriffen bzw. tatsächlichem sexuellen Missbrauch geschützt werden.²⁹ Damit hat *Greco*, wie hier, einen Ansatz vorgelegt, mit dem die Pornographiedelikte nicht moralisierend, sondern bezogen auf den Schutz von Rechten

²⁵ Vgl. *Hörnle* (2005), S. 410ff.

²⁶ Vgl. *Hörnle* (2005), S. 420f., 422ff.

²⁷ *Greco*, RW 2011, S. 275.

²⁸ *Greco*, RW 2011, S. 275 (301).

²⁹ *Greco*, RW 2011, S. 275 (296f., 299, 300, 302); vgl. zudem *Greco* (2024), in: SK-StGB, § 184a Rn. 2, § 184b Rn. 9, 184c Rn. 4.

gedacht werden sollen. Allerdings arbeitet *Greco* das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht differenziert aus; er konkretisiert es zum Beispiel nicht für Minderjährige. Mit der Reduzierung der Sexualität auf das Triebhafte verkennt er zudem ihre diskursive Dimension und damit einen wichtigen Aspekt sexueller Selbstbestimmung, deren individuelle Entfaltung auf ein soziales Miteinander angewiesen ist. Demgegenüber wird hier ein kulturhistorisch, soziologisch, rechtsphilosophisch, sexualwissenschaftlich und grundrechtlich fundierter und damit komplexer Begriff der sexuellen Selbstbestimmung verwendet. Mit diesem Ansatz kann, unter anderem anknüpfend an die Überlegungen von *Greco* zum Persönlichkeitsrecht von in Inhalten sexualbezogen wiedergegebenen Personen, gezeigt werden, dass und unter welchen Umständen das Persönlichkeitsrecht von diesen Personen als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird und strafrechtlich zu schützen ist.³⁰

Wilfried Bottke kam in einem Aufsatz zu dem Schluss, dass das Rechtsgut der Pornographiedelikte die sexuelle Selbstbestimmung als „negatorische sexuelle Affektionshöheit“ sei.³¹ Damit werden die Pornographiedelikte zwar konsequent auf den Schutz sexueller Selbstbestimmung bezogen. Allerdings bleibt auch hier der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung mit der Umschreibung als „Affektionshöheit“ auf den Aspekt der Beherrschung der Triebhaftigkeit von Sexualität beschränkt und damit unterbestimmt.

In der jüngsten umfassenderen Forschungsarbeit hat *Hannah Lenz* die Jugendschutzatbestände im Sexualstrafrecht untersucht. Sie führt dabei den Zweck des Jugendschutzes auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger zurück, berücksichtigt einige sexualwissenschaftliche Erkenntnisse und macht dies unter anderem für eine Kritik des Pornographiestrafrechts fruchtbar.³² Sie geht davon aus, dass das Recht die sexuelle Selbstbestimmung lediglich fingiert und bei Minderjährigen von dieser Fiktion abweicht, wenn bestimmte Fähigkeiten, dieser Fiktion gerecht zu werden, nicht gegeben sind.³³ Aus meiner Sicht ist sexuelle Selbstbestimmung als eine konkrete Form personaler Autonomie von vornherein in Bezug auf ihre tatsächlichen Bedingungen zu denken. Jeder Mensch wächst in (sexuelle) Selbstbestimmung im sozialen Miteinander hinein und entwickelt sie auch als Erwachsene*r im sozialen Miteinander fort. Minderjährigen steht dann das Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung zu, ohne dass es einer Fiktion bedarf.

Als Maßstab für die Beurteilung des Pornographiestrafrechts habe ich einen Begriff sexueller Selbstbestimmung entwickelt, der sich auf Erkenntnisse der Sexualwissenschaften zur diskursiven Formung von (einer biologisch fundierten) Sexualität stützt und damit die gesellschaftlich-kulturelle Dimension von Sexualität, se-

³⁰ Ausführlich unter C.III.3.d) und D.

³¹ *Bottke* (2009), in: *Bauer* (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag*, S. 146.

³² Vgl. insb. *Lenz* (2017), S. 173 ff., 243 ff., 369 ff.

³³ Vgl. *Lenz* (2017), S. 171 f.

xuellen Selbstverständnissen und sexueller Selbstbestimmung erfassen kann.³⁴ Erst auf diese Weise lässt sich die Bedeutung sexualbezogener Inhalte für den Ausdruck und für die Entwicklung sexueller Selbstverständnisse verstehen und ein umfassenderes Verständnis sexueller Selbstbestimmung entwickeln, das sich auf die Bedingungen personaler Autonomie im Bereich des Sexuellen bezieht. Wichtige Grundlagen dafür waren insbesondere das Konzept personaler Autonomie von *Beate Rössler*³⁵ und eine, unter anderem darauf und auf sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende, verfassungsrechtliche Entfaltung einer Dogmatik des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung von *Dana-Sophia Valentina*³⁶. Beispielsweise konnte ich auf diese Weise das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger als eigenständiges Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung verstehen, das auch im Hinblick auf sexualbezogene Inhalte unmittelbar relevant wird. Dies stellt den Begriff des Jugendschutzes grundlegend in Frage.³⁷ Es ließ sich zudem zeigen, warum das unbefugte Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unmittelbar verletzt.³⁸

2. Kritik des Pornographiebegriffs und Vorschläge für eine Neufassung

Der Pornographiebegriff selbst ist bereits vielfach kritisiert worden.³⁹ Kritisiert wird etwa, dass er nicht schutzzweckbezogen gebildet wird und nicht einheitlich auf alle Pornographiedelikte anwendbar ist.⁴⁰ Viele weisen darauf hin, dass er gegen das Verbot gesetzlicher Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.⁴¹ Einige stellen fest, dass der Pornographiebegriff weiterhin unzulässig moralisiert.⁴²

Es wurden Versuche unternommen, den Begriff der Pornographie neu zu definieren. *Heribert Schumann* ging davon aus, dass der Begriff der Pornographie hinsichtlich aller Tatalternativen des § 184 StGB einheitlich im Hinblick auf den im

³⁴ Ausführlich unter C.

³⁵ *Rössler* (2003), in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*; *Rössler* (2017).

³⁶ *Valentina* (2021).

³⁷ Ausführlich unter C.III.1.d)bb) und 3.e)

³⁸ Ausführlich unter C.III.3.d) und D.

³⁹ Ausführlich unter B.IV.1.b) bis h).

⁴⁰ Vgl. *Eschelbach* (2013), in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 5*; *Schmidt* (2016), in: *Schmidt* (Hrsg.), *Pornographie*, S. 155.

⁴¹ Vgl. *Eschelbach* (2020), in: Matt/Renzikowski, § 184 Rn. 18; *Schmidt* (2017), in: Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen*, S. 342f.; *Schmidt* (2016), in: *Schmidt* (Hrsg.), *Pornographie*, S. 151; *Schumann/Schumann* (2008), in: Schneider (Hrsg.), *Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag*, S. 367; *Liesching* (2002), S. 78, 81; anderer Ansicht: *Hörnle* (2021), in: *MüKo-StGB, § 184 Rn. 20*; *Greco* (2024), in: SK-StGB, § 184 Rn. 14; *Bottke* (2009), in: *Bauer* (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag*, S. 150.

⁴² Vgl. *Schmidt* (2017), in: Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen*, S. 337, 343; vgl. auch *Eschelbach* (2020), in: Matt/Renzikowski, § 184 Rn. 19; *Köhne*, JR 2012, S. 325 (328).

Vordergrund stehenden Zweck des Jugendschutzes bestimmt werden sollte.⁴³ Der Jugendschutz müsse dabei weltanschaulich neutral sein und dürfe sich nur an grundlegenden Wertentscheidungen der Verfassung orientieren, die das verbindliche sozialethische Minimum darstelle.⁴⁴ Pornographisch sei ein Inhalt demnach dann, wenn er „Sexualdarstellungen mit der Botschaft einer die Menschenwürde (i.S.d. Art. 1 Abs. 1 GG) missachtenden Sozialethik verbindet“, wobei „[k]onstituierende Faktoren der Menschenwürde [...] Unverfügbarkeit und Freiheit, Autonomie und Personenqualität [sind].“⁴⁵ Ähnlich argumentiert *Thomas Fischer*. Ihm zufolge lassen sich die Schutzzwecke des § 184 StGB nicht „aus dem Schutzzusammenhang der sexuellen Selbstbestimmung lösen“, weshalb er Pornographie (unter Verwendung des dritten eingangs genannten Merkmals des herkömmlichen Pornographiebegriffs) definiert als „die Darstellung entpersönlichter sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und kein personales Anerkennungsverhältnis, sondern eine Subjekt-Objekt-Beziehung zum Ausdruck bringt“.⁴⁶ Gegen solche inhaltsbezogenen Begriffsbestimmungen wird vor allem eingewendet, dass sie zu „unüberwindbare[n] Konflikte[n] mit dem Bestimmtheitsgrundsatz“ führen, denn die Subsumtion setze dann eine komplizierte Inhaltsanalyse voraus, deren Ergebnisse „jenseits der evidenten Fälle“ schwer vorhersagbar seien.⁴⁷

Ralf Eschelbach schlägt vor, Pornographie jeweils bezogen auf die einzelnen Schutzzwecke zu definieren. Wenn es vorrangig um den Kinder- und Jugendschutz gehe, sei darauf abzustellen, ob der Inhalt „in erhöhtem Maß geeignet ist, die sexuelle Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen nachhaltig zu beeinträchtigen“; gehe es um den Konfrontationsschutz Erwachsener, müsse die Darstellung „jedenfalls eindeutig über das Zumutbare hinausgehen, das nach den allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen von jedermann noch hinzunehmen ist“.⁴⁸

Auch *Luis Greco* bestimmt den Pornographiebegriff schutzzweckbezogen. Die Zugänglichkeitsverbote für Minderjährige schützen ihm zufolge das elterliche Erziehungsrecht, weil die Eltern bestimmen sollten, „nach welcher Vorstellung des guten Lebens ihre Kinder erzogen werden sollen“.⁴⁹ Pornographisch im Sinne jugendschützender Verbote sei demnach Material, „wenn es sexualbezogene Inhalte aufweist, die Kindern nach dem Willen der Eltern nur eingeschränkt zugänglich

⁴³ Vgl. *Schumann* (1998), in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, S. 570.

⁴⁴ Vgl. *Schumann* (1998), in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, S. 576f.

⁴⁵ Vgl. *Schumann* (1998), in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, S. 579; dem folgend *Mabrenholz*, ZUM 1998, S. 525 (527f.).

⁴⁶ *Fischer* (2025), § 184 Rn. 7b (mit Hervorhebungen im Original).

⁴⁷ *Hörnle* (2005), S. 435f. (im Original mit Hervorhebung); vgl. auch *Eschelbach* (2020), in: Matt/Renzikowski, § 184 Rn. 21; *Erdemir*, MMR 2003, S. 628 (631f.).

⁴⁸ *Eschelbach* (2020), in: Matt/Renzikowski, § 184 Rn. 22.

⁴⁹ *Greco*, RW 2011, S. 275 (288).

sein sollen“.⁵⁰ Den Konfrontationsschutz begründet *Greco* mit dem „Konzept des triebhaften und deshalb weitgehend unkontrollierbaren Charakters des Sexuellen“.⁵¹ Da Gewalt- und Kinderpornographie das Persönlichkeitsrecht der dargestellten Personen schütze, darf *Greco* zufolge nur die Wiedergabe tatsächlicher sexueller Gewalttätigkeiten und tatsächlichen sexuellen Missbrauchs unter Strafe gestellt werden.⁵² Es sei zudem nur reale Jugendpornographie strafwürdig, denn dies lasse sich mit der Vermutung der fehlenden Einwilligung der Eltern begründen.⁵³

In einer jüngeren Arbeit schlägt *Lukas Roser* vor, den Pornographiebegriff ebenfalls schutzzweckbezogen und möglichst anhand objektiver Kriterien zu bestimmen.⁵⁴ Pornographisch sei demnach ein Inhalt, der „die Schwelle der Nacktheit mit Absicht der Reizung sexuellen Verlangens überschreitet und sich für einen objektiven Dritten als Darstellung mit dem Fokus auf [...] Geschlechtsverkehr oder [...] Masturbation darbietet, wobei die Darstellung die Schwelle zur Pornografie in jedem Fall überschreitet, sobald die Darstellung entwürdigend oder menschenverachtend ist“.⁵⁵

Als eine grundlegende Weichenstellung der Debatte zeigt sich damit die Antwort auf die Frage, ob der Pornographiebegriff einheitlich für alle Schutzzwecke der Pornographiedelikte tragfähig sein muss oder ob er jeweils schutzzweckbezogen ausgeformt werden soll. In der Diskussion wird aber übersehen, dass die Verwendung des Pornographiebegriffs auch entbehrlich sein könnte. Denn der Begriff der Pornographie und das, was als pornographisch gilt, ist historisch-kulturell situiert; beides unterliegt kulturellem Wandel und wird gesellschaftlich sowie politisch funktionalisiert.⁵⁶ Die vorliegende Untersuchung kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass es des Begriffs der Pornographie in Gesetzestexten nicht bedarf, um auf bestimmte Weise zu beschreiben, welche Verhaltensweisen in Bezug auf welche sexualbezogenen Inhalte tatbestandsmäßig sind. Denn erstens ist die Persönlichkeitsrechtsverletzung, die das spezifische Unrecht des unbefugten Herstellens und Nutzens von persönlichen sexualbezogenen Inhalten ausmacht, gerade kein Merkmal des Pornographiebegriffs.⁵⁷ Zweitens lassen sich sexuell explizite Inhalte, deren Einflüsse auf die Nutzer*innen deren Rechte oder die Rechte Dritter gefährden, mit einem unmittelbaren Rückgriff auf einzelne Merkmale des Pornographiebegriffs umschreiben.⁵⁸ Drittens ist die Strafwürdigkeit des unzumutbaren Aufdrängens von Sexualität nicht davon abhängig, ob sie

⁵⁰ *Greco*, RW 2011, S. 275 (289) (im Original mit Hervorhebung).

⁵¹ *Greco*, RW 2011, S. 275 (293) (im Original mit Hervorhebung).

⁵² Vgl. *Greco*, RW 2011, S. 275 (295 ff., 298 ff.).

⁵³ Vgl. *Greco*, RW 2011, S. 275 (300).

⁵⁴ Vgl. *Roser* (2024), S. 45 f.

⁵⁵ *Roser* (2024), S. 48.

⁵⁶ Ausführlich unter B.I.

⁵⁷ Ausführlich unter D.IV.2. und V.1.a).

⁵⁸ Ausführlich unter E.II.4. und 5., III.4. und 5 sowie IV.4.

Stichwortverzeichnis

- “Fanny Hill” 26, 28, 39ff., 42, 77, 125f.
„I know it when I see it“ 1, 24, 31, 105, 123, 361
“What do people do with porn?” 270
“What does porn do to people?” 269
- Ausbeutung 4, 43, 368
– sexuelle von Kindern 61, 86, 89, 172, 234, 361
- Autonomie
– Bedingungen der Autonomie 151ff., 175, 183, 196, 200, 209, 211ff., 219, 221f.
– behinderte Menschen 151
– liberales Autonomieideal 135f., 142f., 151f., 154
– Minderjährige 178, 181, 221
– personale 7f., 18, 143ff., 151ff., 155ff., 160, 161, 162ff., 168f., 175, 222
– Pornographiebegriff 9, 11f., 75, 315f.
– Sexuelle Autonomie → sexuelle Selbstbestimmung
- Besitzdelikte 14, 21, 57ff., 59f., 85, 132f., 204ff., 254f., 361
– Kinderpornographie 55ff., 93f., 259, 330
– Jugendpornographie 59ff., 263, 330
– Strafrahmen 265
– Strafwürdigkeit 14, 246f., 254f., 264
- Bestimmtheitsgebot 16f., 69f., 204
- Bewahrpädagogik und -schutz 124, 176f., 185
- Bildbasierte sexuelle Gewalt → image-based sexual abuse
- Deep Fakes 21, 35, 60, 88, 240, 250, 253f., 257f., 264, 369
– Istanbul-Konvention 205, 250f.
- Dick Pics 36, 50, 68, 71ff., 185f., 231, 238, 357f., 362
- Downblousing 35f., 94ff., 101, 237, 243
- Empirische Pornographieforschung 5, 13, 272ff., 285ff., 318ff., 355ff.
– Erkenntnisgewissheit 272ff.
→ Nutzungsforschung, empirische
– Paradigmenwechsel 5, 269ff.
→ Wirkungsforschung, empirische
- Erziehungsrecht der Eltern 6, 46, 47, 64, 176f., 178, 188, 222
- Feminist Sex Wars → Sex Wars
- Geschlechterstereotype 11f., 33f., 72, 124, 127, 153, 246, 306f.
– Pornographiebegriff 72, 80f., 315f., 338, 339,
→ Recht auf Nichtdiskriminierung / Recht auf Schutz vor Diskriminierung
– Recht auf Schutz vor geschlechterstereotypen Fremdzuweisungen 168, 173f., 334ff., 191, 197, 211ff., 222, 338f., 339f., 372
→ sexuell explizite Inhalte / sexpositive
– Zusammenhang zur Pornographienutzung 268, 269, 294ff., 296ff., 335f.
- Gewährleistungsgehalt 161
- Gewaltpornographie 51ff., 84f., 6, 35, 73, 92, 102, 212, 363
– BDSM-Inhalte 14, 52f., 85, 253, 292
– reale 51f., 54f., 102, 196, 257, 368
– fiktive 258, 330, 333
– Wirkungs- und Nutzungsfor-schung 292f., 324ff., 338, 371
- Grundrechte als Ziel staatlichen Schutzes 16
– durch Strafrecht 201 ff.
- Grundrecht auf sexuelle Selbstbestim-mung 155ff., 366ff.
- Gewährleistungsgehalt 161 ff., 198 ff.
→ Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt
→ Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung

- Recht auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte
- Recht auf sexuelle Bildung
- Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden
- Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Zugangskontrolle über die eigene Sexualität
- Image-based Sexual Abuse 12, 13, 20, 35, 229 ff., insb. 238 ff., 369
 - Strafrahmen 264 f.
- Inhalte 20 f., 44 f.
 - sexualbezogene Inhalte
 - sexuell explizite Inhalte
- Intimsphäre 41 f., 94 f., 96 f., 128 f., 132, 140 f., 156 ff., 188, 194, 209, 214, 219, 220, 225, 230, 247, 261 f.
- Jugendpornographie 2, 14 f., 45, 60 ff., 86 ff., 224, 362
 - Bild- und Tonaufnahmen 255 f.
 - Darbietung 64 f.
 - Deep Fakes 257
 - fiktive 21, 88 f., 205, 259, 224, 330, 331 f.
 - reale und wirklichkeitsnahe 21, 74, 196, 213, 232 ff., 257, 258, 332
 - rechtliche Definition 86 ff.
 - Schutzzwecke 62 ff., 246 f., 329 ff.
 - Sexting
 - Strafrahmen 61
- Jugendschutz 6 ff., 9, 18, 39, 41, 45 ff., 53, 59 f., 60, 62 f., 175 ff., 182, 185, 218, 223, 224, 284 f., 363 f., 364 f., 367
 - Bewährpädagogik und -schutz
 - Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung
- Kinderpornographie
 - Bild- und Tonaufnahmen 255 f.
 - Darbietung 64 f.
 - Deep Fakes 60, 88, 257
 - fiktive 21, 87 f., 88 f., 91, 205, 224, 233, 259, 330, 331 f., 334, 372, 375
 - Missbrauchsdarstellungen 35, 232 f., 237
 - reale und wirklichkeitsnahe 21, 88 f., 196, 213, 232 ff., 257, 258, 264, 332
- rechtliche Defintion 86 ff.
- Schutzzwecke 56 ff., 246 f., 329 ff.
- Strafrahmen 56, 86, 264 f., 332 f.
- Konfrontationschutz
 - in Bezug auf Pornographie / sexuell explizite Inhalte 45 f., 48 ff., 52, 53 f., 59, 210 f., 222 f., 224, 340, 363 f., 370, 371, 222 f., 226, 314, 342 f., 349 ff., 367, 373 f., → Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden, → sexuelle Belästigung
 - Sexulkundeunterricht 189, 311 f., 315
- Lebensbereich, höchstpersönlicher 96 ff., 102, 252, 257 f., 264, 354, 356
- Lex Heinze 27 f., 38
- Markt, Austrocknung des 57 ff., 60, 63, 224, 254
- Menschenwürde 131, 155, 158, 159, 162, 200, 209, 211 f., 248
- Pornographiebegriff 9, 75, 80, 315, 338, 339
- Schutzzweck der Pornographiedelikte 11 f., 48, 50, 52, 53, 59, 62, 338, 364
- Moralisierendes Recht 25, 39, 81, 130 ff.
 - Sittlichkeitsschutz
- Moralpanik 100, 132 ff.
- Moralpolitik 132 ff.
- Nachahmung, Schutz vor 52, 53, 56 f., 58 f., 65 f., 87 f., 88, 91, 224, 226 f., 259 f., 268, 318 ff., 370 ff.
- Nachstellung 101, 258
- Nonconsensual Porn 35, → Image-based Sexual Abuse
- Nutzen von Inhalten 21
- Nutzungsforschung, empirische
 - Bewertung von Pornographie durch Jugendliche 288 ff., 297 ff.
 - Einordnung und Erkenntnisgewissheit 270 f., 272 ff. insb. 277
 - empirische Pornographieforschung
 - Motive der Nutzung 288 ff., 292 ff.
 - Geschlechterstereotype 294 f., 296 ff., 322 ff.
 - Gezielte Pornographienutzung Jugendlicher 286 ff.
 - Theorien der Mediennutzung 281 f.

- Overscription 304f.
- Porn Studies 5, 80
- PorNO-Bewegung, feministische 2f., 11, 25, 43, 48, 318ff., 330, 334, 335
- Pornographie
- Funktion des Rechts 27
 - Genre 26, 31
 - historisch-kulturelle Situiertheit 24ff., 29ff., 37ff.
 - nicht sexuelle 32f.
 - Phänomene 32ff.
 - rechtsgeschichtliche Aspekte 27ff., 37ff.
- Pornographiebegriff, rechtlicher 67ff.
- anreißerisch-ergröbernde Darstellung von Sexualität 67, 77f.
 - Anstandsverletzung 67, 78f.
 - Einwand des fehlenden Schutzzweckbezugs 73f., 82f.
 - Einwand sexpositiver Pornographien 80f.
 - Gewaltpornographie
 - Jugendpornographie
 - Isolierungseinwand 81f.
 - Kasuistik 68f.
 - Kinderpornographie
 - Moralisierungseinwand 1f., 41, 76ff.
 - Realismuseinwand 81
 - rechtsgeschichtliche Entwicklung 37ff.
 - Stimulierungsabsicht 67, 72ff., 316f.
 - Tierpornographie
 - Unbestimmtheit 8, 9, 41, 69ff., 76, 83, 314, 316, 362, 372
 - Untauglichkeit als Oberbegriff 82f., 102
 - verobjektivierende Darstellung von Sexualität 43, 67, 74ff., 80, 310ff., 322, 335, 338f., 339f., 362, 372
 - Wahrnehmungsschutz
- Pornographiekompetenz 190f., 305f., 308, 311ff., 317, 323f., 329, 331, 352
 - Recht auf sexuelle Bildung
- PorYES-Bewegung, feministische 2f., 4f., 11, 30, 34, 73, 80f., 165, 193, 312, 317, 320, 361
- Recht am eigenen Bild 3, 63, 66, 95, 96f., 97, 102, 192, 194ff., 256, 262, 370
 - Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Recht auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte 191ff., 230
 - Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung 7f., 14, 19f., 88, 95f., 97, 102f., 160, 167, 192, 194ff., 206, 213f., 226f., 230, 240f., 247f., 256, 258, 261ff., 330, 367, 368ff.
 - Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Recht auf Nichtdiskriminierung/Recht auf Schutz vor Diskriminierung 168, 196f., 211ff., 226f., 268, 353, 361, 374f.
 - Geschlechterstereotype/Recht auf Schutz vor geschlechterstereotypen Fremduweisungen
 - i. V. m. Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung 175, 222f., 310f., 371f.
- Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt 174f., 184f., 207ff., 318,
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, gleiche 6ff., 12, 18, 129, 151ff., 154ff., 364ff.
- als Ziel strafrechtlichen Schutzes 198ff., 207ff., 364ff.
 - Ausbeutung
 - BVerfG, in der Rspr. des 156ff., 231
 - Konkretisierungen 174ff., 226f., 367f.
 - menschenrechtlich 169ff.
 - Menschenwürde 159, 162, 209, 211, 248,
 - nicht-körperliche Dimension 15, 129, 174f., 193, 225f., 231, 342, 349f., 364f., 375
 - Pornographiebegriff 75, 81,
 - Recht auf das selbstbestimmte Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte
 - Recht auf Nichtdiskriminierung/Recht auf Schutz vor Diskriminierung
 - Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt
 - Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung
 - Recht auf sexuelle Bildung
 - Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden

- Sexualität/konsensuale Sexualitäten (als objektiv-rechtliches Leitbild)
- sexuelle Selbstbestimmung
- unmittelbarer Bezug zu sexualbezogenen Inhalten 223ff., 368
- Verfügungsbefugnis als Zugangs-kontrolle über Sexualität
- Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbst-bestimmung 175ff., 183 ff.
- Entwicklungpsychologische Aspekte 178ff., 181ff.
 - Recht auf sexuelle Bildung
 - Pornographiekompetenz
- Recht auf sexuelle Bildung 143, 153, 165, 171, 173, 180f., 184, 187ff., 196
- Recht, selbst über das Herstellen und Nutzen von Inhalten zu entscheiden, die eine Person selbst sexualbezogen wiedergeben → Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden 185ff., 210f., 342f., 349ff., 352ff., 373 f.
 - Konfrontation, Schutz vor
 - sexuelle Belästigung
- Revegne Porn 12, 35, 101, 196, 213, 232, 237, 238, 251
 - Image-based Sexual Abuse
- Schrift 20f., 24f., 40, 44f.
- Unzüchtige 1, 27f., 37ff., 69f., 77f., 223f.,
- Schutzzwecke Pornographiestrafrecht
 - Erziehungsrecht der Eltern
 - Jugendschutz
 - Konfrontationsschutz
 - Markt, Austrockung des
 - Menschenwürde und allgemeines Persönlichkeitsrecht 48
 - Nachahmung, Schutz vor
 - Persönlichkeitsrecht wiedergegebener Kinder und Jugendlicher 59f., 63
 - Schutz vor der Verwicklung ins Pornographiegewerbe 62f.
- Sex Wars 3, 11, 335
- Sexting 61, 232, 235ff., 237f., 246, 263
 - Medien- und Pornographiekompe-tenz 153, 190, 232, 235, 247
- Sexualbezogene Inhalte 21
 - Persönliche 4, 8, 15, 20, 21, 35 ff., 56, 60, 74, 82, 92, 94ff., 96ff., 193ff., 213f., 223, 225f., 226, 229ff., 251ff., 263, 333 f. 367, 368ff., 374
 - Sexualbezug 251ff.
 - Statt pornographische 101ff., 334
 - unmittelbarer Bezug zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung 223ff.
- Sexualität 105ff.
 - Natürlicher Trieb 106f., 112f.
 - dem Recht zugrunde liegende Vorstel-lung von 123ff.
 - Dispositiv/Objektiv 110f., 113f.
 - Entwicklungsaufgabe Jugendlicher 181ff.,
 - Kindliche 112f., 178ff.
 - konsensuale Sexualitäten (als objektiv-rechtliches Leitbild) 129, 164f., 167, 169, 175, 181, 187ff., 196, 197, 199f., 222, 226f., 267, 310, 311, 315, 366f., 372,
 - Recht, Zusammenhänge zum 114, 117f., 118ff., 123 ff., 151 ff.
 - Recht auf (gleiche) sexuelle Selbst-bestimmung
 - Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung
 - sexuelle Selbstbestimmung, gleiche
 - Sexuelle Skripte 109f., 111, 148, 153, 197, 225, 269, 279, 282f., 299f., 303, 310, 336
 - sexuelle(s) Subjekt/Subjektivität 114f., 147ff.
 - Sittlichkeitsschutz
 - sozial überformter Trieb 107f.
 - sozio-kulturelles Konstrukt 108ff.
 - Verfügungsbefugnis als Zugangs-kontrolle über die eigene Sexualität
 - vergeschlechtlichte 115f.
- Sexualkundeunterricht 171, 177, 187ff., 196, 298, 311, 373
- Sexuell explizite Inhalte 4, 11, 15, 21, 24f., 29f., 34, 73f., 102, 310, 315, 317, 322
 - Einfluss auf Nutzer*innen 10, 20, 267ff., 372ff.
 - Sexpositive / nicht verobjektivierende sexuell explizite Inhalte 34f., 73, 80f., 165, 167, 168, 193, 310f., 317
- Sexuelle Belästigung 15, 20f., 77, 126f., 133, 226, 341ff., 372, 373f.
 - empirische Daten 343ff.
 - EMRK 171, 205f.

- IK 205, 250f.
- Ordnungswidrigkeit oder Straftat 355f.
- Recht auf Nichtdiskriminierung 353f.
 - Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden 352ff., 185 ff.
- Regelungsvorschlag 357ff.
- Strafrahmen 351, 358
- Strafwürdigkeit 349ff.
- Unangemessene Begriffsverwendung 260
- Unzumutbarkeit des Aufdrängens von Sexualität 82f., 85, 211, 342, 352ff., 373f.
- Sexuelle Selbstbestimmung, gleiche 149ff., 151ff.
- Sittlichkeitsschutz 2, 37ff., 77, 83, 124ff., 130, 149, 172, 185, 213, 223f., 361
- Strafrechtsdogmatik 15
- Strafrechtskritik 15ff.
 - interdisziplinäre Perspektive 17ff.
 - verfassungsrechtliche Fundierung 16f., 79, 201ff., 207ff. 218, 308f., 354f.
- Strafwürdigkeit 15ff.
- Tierpornographie 15, 51, 53ff., 61, 130, 293, 364
- unbefugt 17, 94, 231, 246, 369
- Upskirting 35f., 74, 94ff., 101, 196, 205, 213, 225, 232, 237, 243, 247, 250, 257f.
- Veralltäglichung der Pornographienutzung 303, 305, 306f.
- Verfassungsrechtlicher Rahmen der Strafbarkeit und Maßstab der Strafrechtskritik
- Verfügungsbefugnis
 - als Zugangskontrolle über die eigene Sexualität → 151, 152, 166f., 190, 193, 194, 200, 208, 225, 318, 353, 354, 373
 - über sich selbst 160
 - Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte
- Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte 20, 192ff., 206, 209, 213f., 220, 223, 226f., 229ff., 368ff.
 - Recht am eigenen Bild
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Strafrahmen 333f.
- Verobjektivierung, sexuelle 43, 116, 246, 322, 336f.
 - Pornographiebegriff, rechtlicher/ verobjektivierende Darstellung von Sexualität
- Wahrnehmungsschutz 74, 83, 88f., 92, 93, 101, 259
- Strafrahmen 334
- Wirkungsforschung, empirische
- Einordnung und Erkenntnisgewissheit 269f., 272ff.
 - empirische Pornographieforschung
- Pornographienutzung und sexuelle Gewalt 301ff., 318ff., 324ff.
- Pornographienutzung und Geschlechterstereotype 294f., 296f., 336ff.
- Theorien zu Medienwirkungen 278ff.
- Verbreitung der Pornographienutzung 286ff., 322f.
- Zugangskontrolle über die eigene Sexualität → Verfügungsbefugnis als